

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 16. Januar 2015

55. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 1

Bezirksverwaltung

Bericht über die Beteiligung des Bezirks Niederbayern an der Bezirkskrankenhaus-Servicegesellschaft Niederbayern GmbH..... S. 1

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen und des Gebietes der Gemeinde Offenbergl, Landkreis Deggendorf..... S. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-

wehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2015..... S. 2

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching S. 3

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 11. Dezember 2014 S. 4

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham vom 11. Dezember 2014 S. 4

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2014 bei.

Bezirksverwaltung

Bericht über die Beteiligung des Bezirks Niederbayern an der Bezirkskrankenhaus-Servicegesellschaft Niederbayern GmbH

Der Bericht über das Geschäftsjahr 2013, der dem Bezirkstag zur Kenntnisnahme am 19. Dezember 2014 vorgelegt worden ist, kann in der Bezirkshauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer 13 eingesehen werden.

Landshut, 19. Dezember 2014
BEZIRK NIEDERBAYERN

Josef Fröschl
Abteilungsleiter

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes der
Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen
und des Gebietes der
Gemeinde Offenberg, Landkreis Deggendorf
Vom 15. Dezember 2014**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402.104-185):

§ 1

(1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Niederwinkling (Landkreis Straubing-Bogen) werden die Flurstücke Nrn. 1040/1 (462 m²), 1071 (4.606 m²) und 1071/2 (2.212 m²) der Gemarkung Niederwinkling mit einer Gesamtfläche von 7.280 m² in das Gemeindegebiet der Gemeinde Offenberg (Landkreis Deggendorf), Gemarkung Penzenried umgliedert.

(2) Das Gebiet der Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Landshut, 15. Dezember 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 13 bis 15 der Verbandssatzung vom 12. Februar 2008, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.061.809 €
in den Ausgaben auf	1.061.809 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.038,25 €
in den Ausgaben auf	1.038,25 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2015 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	109.205,75 €
ILS-Umlage:	661.432,00 €
insgesamt	770.637,75 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 25,75 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2013.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 109.205,75 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner:

Stadt Landshut	66.179	17.020,75 €
Landkreis Dingolfing-Landau	92.565	23.818,75 €
Landkreis Kelheim	115.232	29.664,00 €
Landkreis Landshut	150.316	38.702,25 €

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorvorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorvorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 661.432 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	85.304,44 €	
Landkreis Dingolfing-Landau	148.676,45 €	
Landkreis Kelheim	203.933,63 €	
Landkreis Landshut	223.517,48 €	

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2015 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 10. Dezember 2014
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,
Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching**

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 11. Dezember 2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 19.137.914,50 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.116.840,65 €

Jahresgewinn 83.218,97 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 83.218,97 € ist mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2013 ergibt sich zum 31. Dezember 2013 folgende Entwicklung:

Verbleibender Verlustvortrag
zum 31. Dezember 2012: 368.596,81 €

Jahresgewinn 2013: 83.218,97 €

Verbleibender Verlust zum
Schluss des WJ 2013: 285.377,84 €
Stand 31. Dezember 2013

2. Herr Dr. Lenz, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2013 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Vaterstetten, 16. September 2014
Dr. Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 11. Dezember 2014
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

**3. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
(BGS-WAS)
vom 11. Dezember 2014**

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 19. Dezember 2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 16. Januar 2009), bereits geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 2 vom 3. Februar 2012) und geändert durch Satzung vom 26. November 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 20. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,95 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,52 €“

2. In § 10 Absatz 3 wird die Zahl „1,05“ durch „1,18“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hofham, 11. Dezember 2014
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Hausberger
Verbandsvorsitzende

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband
Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham
vom 11. Dezember 2014**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Vils erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) die folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham vom 21. Dezember 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2007), geändert durch die Satzung vom 30. November 2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 15. Januar 2010) und geändert durch Satzung vom 2. Juli 2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 14. August 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „20,00 €“ durch „30,00 €“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hofham, 11. Dezember 2014
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Hausberger
Verbandsvorsitzende